

Melderinformation

Krebsregister und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Was bedeutet das für die Melder/-innen des Bremer Krebsregisters?

Das Wichtigste zuerst: **Für die Melder/-innen ändert sich grundsätzlich nichts.**

Da uns aber einige Fragen von Melder/-innen erreicht haben, möchten wir Sie über ausgewählte Aspekte der DSGVO im Zusammenhang mit der Krebsregistrierung informieren.

Zweck der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Region (DSGVO) ist die Harmonisierung der Vorschriften zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen und private Unternehmen. Damit soll ein einheitliches Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet werden. Die DSGVO gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

1. Ist die Krebsregistrierung im Land Bremen auch nach Inkrafttreten der DSGVO rechtmäßig (Artikel 6 DSGVO)?

Ja, und zwar gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG). Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO sind die landesrechtlichen Vorschriften des Bremer Krebsregistergesetzes.

Des Weiteren werden die in der DSGVO normierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten: Die Daten des Bremer Krebsregisters werden insbesondere

- *für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben,*
- *auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt (Datenminimierung);*
- *in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).*

2. Ist der Melder/die Melderin ein/e „Verantwortliche/r nach Art. 13 DSGVO

Ja. Nach Art. 13 DSGVO hat Der- oder Diejenige, der/die personenbezogene Daten erhebt, die betroffene Person darüber zu informieren. In der DSGVO ist festgelegt, welche Angaben die Information umfassen muss. Die Patienteninformation enthält diese Angaben größtenteils, wird aber nochmal überarbeitet (siehe weiter unten dazu Punkt 4). Aus der Internetseite des Bremer Krebsregisters finden Sie die aktualisierte Patienteninformation. Die Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten ohne unmittelbaren Patientenkontakt nach § 10 Abs. 3 Bremer bleibt davon unberührt.

3. Ist der Melder/die Melderin ein „Auftragsverarbeiter“ nach Art. 28 DSGVO? Müssen Melder/-innen einen Vertrag mit dem Krebsregister abschließen?

Nein. Einrichtungen, die an das Krebsregister melden, sind gesetzlich zu dieser Datenübermittlung verpflichtet. Im Gegensatz dazu verarbeiten Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten grundsätzlich weisungsgebunden im Auftrag und werden nicht selbst zu Verantwortlichen im Sinne der DSGVO (vgl. Begriffsbestimmung in Art. 4 Ziff. 7 und 8 DSGVO).

Im Rahmen der Krebsregistrierung in Bremen wurden Auftragsverarbeitungsverträge (AV-Verträge) geschlossen, unter anderem zwischen

- der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Kassenärztlichen Vereinigung (Vertrauensstelle Bremer Krebsregister) und dem Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie –BIPS GmbH (Auswertungsstelle), die mit der Durchführung der Aufgaben der Krebsregistrierung im Land Bremen beauftragt wurden und zwischen
- dem Bremer Krebsregister und der IT-Choice Software AG, die die Software für das Bremer Krebsregister entwickelt.

4. Erfolgt die Patienteninformation gemäß DSGVO?

Grundsätzlich ja. Mit der aktuellen Patienteninformation vom Bremer Krebsregister werden bereits größtenteils die Anforderungen der DSGVO erfüllt. Bei der detaillierten Überprüfung der Patienteninformation sind insbesondere die folgenden Punkte aufgefallen, die wir baldmöglichst ergänzen:

- Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
- Kontaktdaten der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beschwerdestelle
- Information über Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung und Datenübertragbarkeit

Die aktualisierte Patienteninformation ist zunächst lediglich auf der Internetseite des Bremers Krebsregisters erhältlich. Sobald als möglich werden wir Ihnen auch die aktuelle Version der gedruckten Broschüren zur Verfügung stellen.